

Verordnung
zur Behebung von Wassernotständen im Versorgungsgebiet
der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 18.01.1996 für das Gebiet der Stadt Bad Gandersheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wassernotstand (Stufe 1)

- (1) Während eines Wassernotstandes (Stufe 1) ist es verboten, Wasser für folgende Zwecke aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen:
- a) zum Bewässern von Haus- und Kleingärten, Grünflächen, Parkanlagen, Hof-, Straßen- und Wegflächen, Terrassen, Dächern, Sportplätzen u.a. Anlagen;
 - b) zum Betrieb von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeichieranlagen, Wasserbecken, Privatfreibädern u.ä. Einrichtungen;
 - c) für das Waschen von Fahrzeugen aller Art (gewerblich und privat);
 - d) zum Kühlen von Gegenständen aller Art durch fließendes Wasser.
- (2) Gewerbebetrieben ist die Wasserentnahme aus der Trinkwasserleitung nur in dem Umfang erlaubt, der zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Verschärfter Wassernotstand (Stufe 2)

- Während eines verschärften Wassernotstandes (Stufe 2) ist es über die in § 1 verhängten Verbote hinaus verboten, Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen:
- a) zum Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen;
 - b) zu anderen Zwecken als für Trinkwasser und zur Bereitung von Speisen und Getränken, wenn Wasser aus Brunnen und Hauswasserversorgungsanlagen entnommen werden kann.

§ 3

Höchster Wassernotstand (Stufe 3)

Während eines höchsten Wassernotstandes (Stufe 3) ist es über die in §§ 1 und 2 verhängten Verbote hinaus verboten, der öffentlichen Wasserleitung

- a) in Haushalten mehr als 30 l pro Tag/Person,
 - b) in Gewerbebetrieben, Verwaltungen, Behörden und sonstigen Dienststellen für jeden Beschäftigten mehr als 10 l pro Tag
- zu entnehmen.

§ 4

Feststellung und Bekanntmachung eines Wassernotstandes

- (1) Das Vorliegen und die Beendigung eines Wassernotstandes (Stufe 1), eines verschärften Wassernotstandes (Stufe 2) und eines höchsten Wassernotstandes (Stufe 3) im Stadtgebiet oder einzelnen Gebietsteilen stellt der Stadtdirektor nach Anhörung des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall fest.
- (2) Die Feststellung ist entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim über sonstige öffentliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 23.04.1981 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 22.01.1996

Stadt Bad Gandersheim

gez. Hermes	(S)	gez. Ehmén
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Verordnung ist am 15.02.1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 4, bekanntgemacht worden. Sie ist somit am 16.02.1996 in Kraft getreten.